

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Rosenheim (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 24. Juli 2001 ABL. S. 158)

Geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2001 (ABl. S. 323)

Geändert durch Satzung vom 23. Februar 2006 (ABl. S. 58)

Geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2006 (ABl. S. 350)

Geändert durch Satzung vom 23. April 2008 (ABl. S. 151)

Geändert durch Satzung vom 29. September 2011 (ABl. S. 192)

Geändert durch Satzung vom 24. Mai 2012 (ABl. S. 101)

Geändert durch Satzung vom 21. November 2013 (ABl. S. 278)

Geändert durch Satzung vom 02. Februar 2017 (ABl. S. 22)

Geändert durch Satzung vom 24. November 2017 (ABl. S. 472)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 1993 (GVBl. S. 1063), vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553), vom 26. April 1996 (GVBl. S. 152), vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541), vom 09. Juni 1998 (GVBl. S. 293), vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) folgende Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Rosenheim erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer die städtischen Bestattungseinrichtungen beauftragt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Bestattungsgebühren entsteht die Gebührenschuld sobald die Stadt die Durchführung der Bestattung bzw. der Einzelleistung zulässt, für die Gebühren zu entrichten sind.

(2) Bei Einfach-, Doppel- und Mehrfachgräbern entsteht die Gebührenschuld mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts, und zwar für den gesamten Zeitraum, auf den sich die Verleihung oder Verlängerung erstreckt.

(3) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

(4) Die Stadt kann verlangen, dass die Gebühren ausreichend sichergestellt werden. Sind die Grabgebühren für ein Doppel- oder Mehrfachgrab vor der Bestattung nicht bezahlt oder ausreichend sichergestellt, so kann die Stadt die Bestattung in einem Doppel- oder Mehrfachgrab ablehnen. Sonstige Leistungen, zu denen sie nicht gesetzlich verpflichtet ist, kann die Stadt ablehnen, bis die dafür zu entrichtenden Gebühren bezahlt oder ausreichen sichergestellt sind.

(5) Die Erhebung und Abrechnung der Gebühren erfolgt tagesgenau.

§ 4

Grabgebühren

	€
(1) Die Grabgebühren für Einfachgräber (Einzelgräber) betragen für alle Friedhöfe pro Jahr	17, 50
(2) Die Gebühren für Doppel- und Mehrfachgräber betragen für alle Friedhöfe pro Jahr	
a) einfache Familiengräber (1 Grabstelle)	43,80
b) Familiengräber (2 Grabstellen)	87,70
c) Gräber am Weg (1 Grabstelle)	65,70
d) Gräber am Weg (2 Grabstellen)	131,50
e) Heckengräber (2 Grabstellen)	144,60
f) Wandgrab (1 Grabstelle)	65,70
g) Wandgrab (2 Grabstellen)	131,50
h) Wandgrab in Abteilungen Alter Friedhof, Kappellenfriedhof und nördlicher Friedhof (2 Grabstellen)	157,80
i) Gräfte (6 Särge)	525,90
j) Urnenerdgräber (4 Urnen)	43,80
k) Urnenwandnischen (4 Urnen)	175,30
l) Kolumbariumsnischen (2 Urnen)	131,50
m) Kindergrab	21,90
(3) Die Grabgebühr einschließlich Grabpflege für ein Einzelgrab in der Urnengemeinschaftsgrabanlage beträgt pro Jahr	120,50
(4) Für das Fetengrab wird keine gesonderte Grabgebühr festgesetzt.	

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Für die bei der Sargbestattung eines Erwachsenen regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:	€
a) Benutzung des Leichenhauses „Friedhof“	137,00
b) Aufbahrung einschließlich Dekoration der Bahre	48 00

c) Öffnung und Schließung des Grabes (ohne Entfernung von Einfassung, Grabplatten usw.)	409,00
d) Durchführung der Bestattungsfeier	451,00
e) Verwaltungsgebühr	144,00
Regelbestattungsgebühr für Erwachsene	1.189,00
(2) Für die bei der Sargbestattung von Kindern vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr regelmäßig anfallenden	
a) Benutzung des Leichenhauses „Friedhof“	68,00
b) Aufbahrung einschließlich Dekoration der Bahre	48,00
c) Öffnung und Schließung des Grabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.)	183,00
d) Durchführung der Bestattungsfeier	225,00
e) Verwaltungsgebühr	144,00
Regelbestattungsgebühr für Kinder von 1- 12 Jahre	668,00
(3) Für die bei der Sargbestattung von Kindern unter 1 Jahr regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:	
a) Benutzung des Leichenhauses „Friedhof“	68,00
b) Aufbahrung einschließlich Dekoration der Bahre	48,00
c) Öffnung und Schließung des Grabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.)	106,00
d) Durchführung der Bestattungsfeier	129,00
e) Verwaltungsgebühr	144,00
Regelbestattungsgebühr für Kinder unter 1 Jahr	495,00
(4) Für die Erdbestattung einer Todgeburt, einer Fehlgeburt, von Feten und Embryonen in einem Einfach-, Doppel- oder Mehrfachgrab wird eine Gebühr von	
erhoben.	227,00
(5) Für die bei einer Urnenbestattung regelmäßig anfallenden Leistungen werden erhoben:	
	€
a) Aufbahrung der Urne	27,00
b) Öffnung und Schließung eines Erdgrabes (ohne Entfernung von Einfassungen, Grabplatten usw.) zur Urnenbestattung	152,00
c) Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes oder einer Kolumbariumsnische	117,00
d) Durchführung einer Bestattungsfeier	228,00
e) Verwaltungsgebühr	144,00
Regelbestattungsgebühr für Urnen in Erdgräbern	

(Summe Buchstaben a, b, d und e)	551,00
Regelbestattungsgebühr für Urnen in Urnenwandgräbern oder Kolumbariumsnischen (Summe Buchstaben a, c, d und e)	516,00
Bei der Urnenbestattung beträgt die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes in der Urnengemeinschafts- grabanlage	195,00
<p>(6) Erbringt die Stadt nicht alle durch die Regelbestattungsgebühren gem. Abs. 1 bis 5 abgegoltenen Leistungen, so werden die Ge- bühren für die tatsächlich erbrachten Einzelleistungen erhoben.</p>	
<p>(7) Bei der gleichzeitigen Bestattung von Familienangehörigen in einem Grab ermäßigen sich die Gebühren gem. Abs. 1 bis 3 und für die zweite und jede weitere Leiche um die Hälfte. Wird ein Kind mitbestattet, so werden die Gebühren für die Erwachsenen voll, für das Kind zur Hälfte berechnet. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet, so entfallen die Gebühren für das Kind.</p>	
(8) Im Übrigen werden folgende Gebühren erhoben:	€
1. Verlegung von Leichen (vor Ablauf der Ruhefrist)	
a) im gleichen Friedhof (ohne Überführung)	1.673,00
b) innerhalb der Stadt (ohne Überführung)	1.673,00
c) nach auswärts (ohne Überführung)	1.497,00
d) von auswärts (ohne Überführung)	906,00
2. Verlegung von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhefrist)	
a) im gleichen Friedhof (ohne Überführung)	1.255,00
b) innerhalb der Stadt (ohne Überführung)	1.255,00
c) nach auswärts (ohne Überführung)	1.079,00
d) von auswärts (ohne Überführung)	762,00
3. Verlegung von Urnen	
a) im gleichen Friedhof	455,00
b) innerhalb der Stadt Rosenheim	455,00
c) nach auswärts (ohne Überführung)	342,00
d) von auswärts (ohne Überführung)	308,00
e) Entnahme einer Urne aus einem Urnengrab	211,00
4. Tieferlegung von Leichen	411,00
5. Zuschlag für die Herstellung eines Tiefgrabes	60,00
6. Exhumierung und Wiederbestattung im gleichen Grab	1.673,00
7. Beisetzung von Körperteilen	277,00
8. Beisetzung in einer Gruft einschließlich reinigen der Gruft	1.061,00
9. Bereitstellung einer Lautsprecheranlage	40,00

10. Gestaltung eines Kranzständers am Grab	
- großer Kranzständer	20,00
- kleiner Kranzständer	10,00
11. Sarg nach Bestattung absenken	35,00
12. Zuschlag für Sargübergroße (über 200 cm)	65,00
13. Kühlung einer Leiche pro Tag	
a) im Kühlraum des Leichenhauses	30,00
b) in der Kühlbox	35,00
14. Benutzung des Verabschiedungsraumes je angefangene Stunde	40,00
15. Sarg öffnen beim Abschied im Verabschiedungsraum	40,00
16. Benutzung der Aussegnungshalle ohne nachfolgende Bestattung	185,00
17. Einstellen einer Leiche in das Leichenhaus des Klinikums ohne Aufbahrung und nachfolgende Bestattung in einem Rosenheimer Friedhof	75,00
18. Transport von Blumen und Kränzen zum Grab und Aufstellen von Erdkiste, Einwurfschaufel und Weihwasser	25,00

(9) Der Gebührentatbestand „Durchführung einer Bestattungsfeier“ nach § 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 jeweils Buchstabe d) umfasst insbesondere folgende Teilleistungen:

a)	Auflegen von Blumen und Kränzen auf das Grab und ordnen derselben	25,00
b)	Abräumen der Frischkränze und Blumen von der Grabstätte nach ca. 4 Wochen	44,00
c)	Anlegen eines Grabhügels durch Abtragen / Aufbringen von Aushub nach ca. 4 Wochen unter Verwendung des überschüssigen Aushubs aus dem Erdlager	39,00

Soweit eine oder mehrere Leistungen der Buchstaben a) bis c) nicht in Anspruch genommen werden, reduziert sich die maßgebliche Regelbestattungsgebühr um diesen Betrag. Hierzu hat der Gebührenschuldner vor der Bestattung einen schriftlichen Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:	€
1. Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung eines Grab- Nutzungsrechts mit Graburkunde	25,00
Umschreibung auf den überlebenden Ehegatten	20,00

2. Genehmigung der Bestattung anderer Personen als des Grab-Nutzungsberechtigten und seiner Angehörigen	
a) in Grüften	120,00
b) in anderen Gräbern	60,00
3. Ausstellen einer Ersatzurkunde oder Ersatzbescheinigung	11,00
4. Genehmigung einer Bestattung vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt oder nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist	40,00
5. Genehmigung der Bestattung außerhalb der allgemeinen - Beerdigungszeiten	40,00
6. Beglaubigung der Anordnung zur Feuerbestattung	8,00
7. Zustimmung zum Urnenversand nach § 28 BestV	8,00
8. Genehmigung von Grabmälern	40,00
9. Genehmigung zur Verlegung oder Ausgrabung einer Leiche	40,00
10. Genehmigung oder Erteilung von Ausnahmen in anderen Fällen	4,00 bis 100,00
11. Aufbewahrung einer Urne länger als 4 Wochen, je angefangene Woche	25,00
12. Zusätzlicher Träger bei Sargbestattung pro Person	50,00
13. Abdeckplatte für Urnenwand im Friedhof am Kapuzinerkloster	60,00
14. Abdeckplatte für Urnenwand im Friedhof Aising	65,00

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1997 in Kraft.